

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter.

Nr. 5

Erscheint alle 14 Tage. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle. Preis 1.— Mk. für das Vierteljahr.

Köln, den 26. April 1924.
Geschäftsstelle Deutzerwall 9. Fernruf Anno 8538

Revisionsfrist Montag vor dem Erhaltungstage. Zusatzenahme durch die Geschäftsstelle. Preise nach Vereinbarung.

21. Jahrg.

Die christlichen Gewerkschaften zur Maifeyer.

Auf der Ausschussung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, welche in der Woche vor Ostern in Haderborn stattfand, wurde nachstehende Entschliessung angenommen:

Der Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften erklärt erneut, daß das deutsche Volk und der deutschen Arbeiterschaft Schicksal in sehr starkem Maße bestimmt wird vom eigenen Willen. Freiheit und Wohlstand können nicht erzwungen werden im blinden Vertrauen auf die Hilfe anderer Völker und internationaler Einwirkungen. In dieser Erkenntnis lehnt der Ausschuss auch den sozialistisch-kommunistischen internationalen Maifeyer am 1. Mai ab, der, statt das deutsche Volk und die deutsche Arbeiterschaft auf ihre eigentlichen Aufgaben hinzuwirken, Gedankengänge sührt, die in die Irre, statt zum Aufwieg und zur Freiheit führen.

Von Bestreuerern der Maifeyer wird erklärt, daß sie in diesem Jahre in besonderem Maße den Charakter einer Demonstration für den Achtstundentag tragen. Demgegenüber ist zu sagen: Wo die Arbeitszeit über das unter Berücksichtigung der für das Gesamtwohl und die Sicherung eines dauernden materiellen und kulturellen Aufstiegs der Arbeiterschaft erforderliche und zulässige Maß hinausgeht, kann sie nicht durch Demonstrationen und Forderungen auf den richtigen Stand zurückgeführt werden. Die Arbeiterschaft kommt nur dann zu gesunden und besseren Verhältnissen, wenn:

1. durch Anstrengung aller Volksgenossen wieder klare und gesunde Wirtschaftsverhältnisse geschaffen werden;
2. hinsichtlich der Lasten und Fesseln des Sozialisten Vertrages größere Freiheit errungen wird, und
3. die Arbeiterschaft ihre Gewerkschaften so stärkt, daß durch diese auch die Auswirkungen unsozialer Bestrebungen zurückgehalten werden können.

Der Ausschuss des Gesamtverbandes empfiehlt daher allen Mitglieder der christlichen Gewerkschaftsbewegung am 1. Mai in der gewohnten Weise der Arbeit nachzugehen. Unzulässige Versuche, durch terroristischen Druck die Stilllegung der Betriebe am 1. Mai zu erzwingen, ist mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Des weiteren fordert der Ausschuss des Gesamtverbandes die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften auf, im Sinne der Ende Januar 1924 bekanntgegebenen Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den Wahlen, dahin zu wirken, daß die Wahlbewegung einen Erfolgeffekten der Lage des deutschen Vol-

kes gerecht werdenden Verlauf nimmt. Alle Anhänger unserer Bewegung müssen sich stets vor Augen halten, daß, je größer die Uneinigkeit des deutschen Volkes im Innern, desto länger sein Leidensweg ist. Unter allen Umständen muß auch verhindert werden, daß parteipolitische Auseinandersetzungen in Gewerkschaftsversammlungen stattfinden und unsere Gewerkschaftsbewegung in Parteikämpfe hineingezogen wird. Die parteipolitischen Meinungsverschiedenheiten dürfen nicht dahin führen, daß unsere Bewegung, die sich in ehrlicher Arbeit bemüht, die Zerstörung unseres Volkes durch Belebung des Gemeinschaftsgedankens zu überwinden, in ihrer geschlossenen Einigkeit und Wirksamkeit beeinträchtigt wird."

Sozialpolitik der Arbeitgeber.

Monatelang ist von den Arbeitgebern ein lebendiger Kampf geführt worden gegen Einrückungen und Zustände, die von der Arbeiterschaft als sozialpolitische Erwerbskämpfe empfunden wurden. Die Arbeitgeber richteten sich insbesondere gegen die Arbeitszeitverordnung, die am achtundzwanzigsten Arbeitstag grundsätzlich fechtbar und Ausnahmen nur gestattet, wo tarifvertragliche Vereinbarungen oder verbindlich erklärte Schlichterliche solche vorliegen, gegen das amtliche Einstellungsverbot und gegen den in der Verbindlichkeits-erklärung von Schlichterlichen festgelegten Tarifzwang.

Dieser Kampf ist abgeschlossen worden. Nicht zuletzt dank der Art, wie seitens vieler Arbeitgeber gekämpft wurde. Die Herren Syndikal von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände proklamieren den Kampf zur Geltung der Wirtschaft mit Theorien. Die kleineren Meister im Arbeitgeberlager aber lehnen gleich Wirtschaft ihren persönlichen Vorteil. Um diesen zu regeln, leiten sie die von oben ergangenen Anweisungen auf ihre Art aus. Tarifzwang wurde nur zu oft die Weigerung, überhaupt noch Tarifverträge abzuschließen. Der Kampf gegen den schematischen Achtstundentag wuchs sich aus zu einem Kampf für eine schematische Verkürzung der Arbeitszeit. Alles das, und dann der äusserst starke Lohndruck, der die Kaufkraft der breiten Schichten des Volkes wesentlich herabsetzte, führte dahin, daß die öffentliche Meinung, die zunächst mächtig im Sinne der Arbeitgeberforderungen beeinflusst war, sich nunmehr gegen die Schlichterliche einstellte. Das soziale Gewissen begann sich zu regen. Geistliche, Herrscher, Hochschulprofessoren usw. mahnten zur Einstimmigkeit — die Arbeitgeberverbände waren aus der Anwartschaft in die Verteidigungskampflinie gelangt. Aus dieser Entwicklung ist es zu verstehen, wenn auf der gemeinsamen Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie und der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Mitte März in Berlin, die Streitfragen ver-

traten und ein sozialpolitisches Programm vorgetragen wurde, das Anlauf zu besonderen Beanstandungen nicht geben kann. Der Sprecher für Sozialpolitik auf der Tagung, Geheimrat Graf von Borja, übertrieb alles, was zum Widerspruch Anlauf geben könnte. Er bekannte sich für die „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“, für die Sozialpolitik und für die Volksgemeinschaft bedauernd, daß sich leider Teile einer bürgerlichen Partei und Professoren bürgerlicher Hochschulen bereit gefunden hätten, Maßnahmen der Arbeitgeberverbände nicht aus den Ursachen, sondern aus ihren Wirkungen zu beurteilen. Damit wurde angegeben, daß die Wirkungen der getroffenen Maßnahmen über das Ziel hinausgeschossen sind.

So sehr man in der christlichen Gewerkschaftsbewegung grundsätzlich mit dem, was Herr von Borja über das sozialpolitische Programm der Arbeitgeberverbände sagte, einverstanden sein kann, so muß doch mit aller Deutlichkeit auf einigens hingewiesen werden, was in der Praxis zu Gegenmaßnahmen führen kann.

1. Die Arbeitgeber verlangen Sozialpolitik als Selbstverwaltung auf der Grundlage eigenen Handelns und eigener Verantwortung der Beteiligten. Staatliche Maßnahmen haben nur Platz zu greifen, wenn die Selbstverwaltung versagt und der Staat ein Eingreifen verlangt. Das ist grundsätzlich richtig. Jedoch werden die Meinungen darüber, wann die Notwendigkeit des staatlichen Eingreifens vorliegt, recht oft auseinandergehen. Auch der Staat selbst wird sich schwerlich mit den Arbeitgebern immer leicht verständlich machen. Man denke nur daran, daß der Staatliche und der nationale Nachdruck mit vollem Recht verlangen muß, daß dem Volke Geld und Heimat verteidigungswert erscheint. Ohne dem keine Bildung eines festen nationalen Willens, keiner staatlichen Macht, die sich auf ein festes und solides, sittliches Fundament aufbaut. Wenn aber die höhere Hälfte des Volkes in wirtschaftlicher Unfreiheit lebt, die keine Gelegenheit gesehen ist, aus eigener Kraft wirtschaftliche Selbstständigkeit — und sei der Lebensraum darin noch so beschränkt — zu erlangen, dann vertritt sich ein solcher Zustand nicht mit dem Staatswohl. Die große Unternehmerlagung hat den heutigen Zustand als etwas Gegebenes hingenommen, ohne die sozialpolitisch wichtige Frage zu erörtern, ob Besitz und wirtschaftliche Selbstbestimmung Voraussetzungen sind für wirtschaftliche und nationale Verantwortung der breiten Volksschichten. Sind die Arbeitgeber bereit, aus den Massen nichts bestehender, in jeder Beziehung vom Willen anderer abhängiger Arbeitnehmer, die über weiteres Kapital als ihre Arbeitskraft nicht verfügen, wirtschaftlich selbstständiges Erkommen schaffen zu helfen? Will denn diese Frage durch die Praxis belacht würde, entliehe dem Staat die wichtigste sozialpolitische Aufgabe, die er zu erfüllen bestrebt sein muß. Will er sich jedoch noch von einem solchen Stande entfernen. Unsere Sozialpolitik wird sich so, bei dem Mangel an Orientierung, was man tut, bei den Arbeitgebern, und bei dem Un-

vermögen des Staates Wandel zu schaffen, vorerst darauf beschränken müssen. Schlimmer als das, was ist, zu verhüten.

2. Die Arbeitgeberverbände wollen Tarifverträge auf dem Boden der Vertragsfreiheit. Ein durchaus richtiger Grundsatz. Wirklich freie Vertragsfreiheit kann aber nur dort herrschen, wo sich zwei Partner gegenüberstellen, die gleich stark und gleich frei sind. Niemand wird behaupten können, daß die Arbeitnehmer so frei und so stark sind wie die Arbeitgeber. Greift deshalb der Staat zu Gunsten des schwächeren Teiles mit seinen Maßnahmen ein, so heißt er nur das Gleichgewicht der Kräfte her, ohne das ein Recht und aufer Sitte entsprechender Vertrag nicht getätigt werden kann.

Vertragsfreiheit bedeutet auch nicht die Freiheit, einen Vertrag zu schließen oder nicht. Nichtig ist, daß man im Tarifvertragswesen nicht schablonisieren kann. Eigenarten der Betriebe, der Betriebe, der Betriebe sind zu berücksichtigen. Woran aber festzuhalten ist, das ist die vertrauliche, d. h. die kollektivvertragliche Nebenbestimmung. Ein Rechtsargumentarium kann nur das enthalten, was in allen Betrieben und Betrieben zu gelten hat; er muß Raum enthalten für die Regelung besonderer Verhältnisse in den Betrieben. Der Tarifvertrag hingegen darf berechnete oder nicht abänderliche Betriebsbedingungen nicht verletzen, sondern auch ihnen die Möglichkeit zur Auswirkung lassen. Und über den Tarifvertrag hinaus muß die Möglichkeit gegeben sein, der Individualität des einzelnen Arbeitnehmers gerecht zu werden. Alles in ein Schema zu pressen, widerspricht Natur und Vernunft. Es widerspricht aber auch einer gesund organischen Entwicklung und Entwicklung, jede kollektivvertragliche Regelung abzuweichen.

3. Die Arbeitgeberverbände wollen keine Koalitionszwänge. Sie wollen auch keine Monopolstellung von Arbeitnehmerorganisationen. Nicht!

Herr von Borja hat von einem gewerkschaftlichen „Numerus clausus“ gesprochen, den die Arbeitgeber nicht anerkennen könnten. Er hat weiterhin die Notwendigkeit der härteren Scharflehre des Wertgemeinschaftsgebührens betont. Er hat sich aber auch ergeben zur Arbeitsgemeinschaft bekennt. Das Bekenntnis zur Arbeitsgemeinschaft war bisher verbunden mit der Anerkennung der Tatsache, daß nur wirkliche Gewerkschaften auf Seiten der Arbeitnehmer Kontrahenten der Arbeitsgemeinschaft sein können. Wesentliche Merkmale der Gewerkschaften sind Selbstständigkeit, Unabhängigkeit von den Arbeitgebern und ihr sozialer Charakter, der sie nicht nur Betriebe, sondern auch Berufe, die Wirtschaft und das ganze Volk in all deren Zusammenhängen leben läßt. Sollten die Arbeitgeberverbände gewillt sein, mit dem alten Arbeitsgemeinschaftsgedanken zu brechen und den sogenannten Gelben die Bahn freizumachen wollen, so müßte naturgemäß ein solches Verhalten zu der härtesten Kampfanlage der Gewerkschaften führen. Bislang sind die „Gelben“ in der Industrie — im Gegensatz zu den Wirtschaftskreislauf in der Landwirtschaft — noch jeden Beweis dafür schuldig geblieben, daß sie etwas anderes sind, als willkürliche Werkzeuge selbsttätiger oder sozial denkender Unternehmer. Wo die Gelben in der Industrie Anhänger haben, handelt es sich entweder um Sklavennaturen, die sich wohl fühlen, wenn sie in Unfreiheit zu Brot und Spielen gelangen, oder Herzensführer, die den wahren Charakter der selben Bewegung noch nicht erkannt haben.

4. Aus der Verantwortung der Beteiligten heraus entwickelte Herr von Borja den Grundsatz der zivilrechtlichen Haftung der Vertragsparteien für Schäden aus Vertragsbrüchen. Die Gewerkschaften wären froh, wenn ein solcher Zustand bald geschaffen werden könnte. Es fehlen indes dafür noch verschiedene Voraussetzungen. Das geltende Recht fakultät die Koalitionsfreiheit so auf, daß jeder Arbeitnehmer der Gewerkschaft beitreten oder aus ihr auscheiden kann, wenn es ihm beliebt. Aber der moralischen gibt es rechtliche Bindungen, die dem Wesen der Gewerkschaften gerecht werden. Den Gewerkschaften fehlt die Möglichkeit

zur zivilrechtlichen Haftungsmachung jener Mitglieder oder gewissen Mitglieder, die Vertragsbrüche begangen oder veranlaßt. Zu all dem kommt, daß leider in unserer Zeit die Begriffe von Recht und Ordnung im Gesamtwort derart verwirrt sind, daß es den Gewerkschaften nicht möglich ist, unter den zeitigen Verhältnissen eine mehr als moralische Haftung zu übernehmen. Kommen ruhigere, normalere Zeiten — die Arbeitgeber können sehr viel mehr als die Gewerkschaften zu deren Wiedergewinnung beitragen — dann muß über das Kapitel der Haftung für Schäden aus Vertragsbrüchen ernsthaft geredet werden. Nur dann, wenn der Wille zur Verantwortung vorliegt, und dieser Wille geschützt wird durch die materielle Haftung, können Vertragsstreue, Recht und Sitte oberhalb bleiben.

5. Die Arbeitgeber wollen die Qualitätsarbeit fördern durch Entlohnung nach Leistung, durch richtige Spannungen zwischen den Lehren gelehrter und ungelerner, erwachsener und jugendlicher Arbeiter. Einverstanden! Was aber nicht angeht, daß die Stärkung der Spannungen durch stärksten Druck auf die Löhne der Ungelernten. Jedem, der seine Pflicht und Schuldiener im Wirtschaftsleben erfüllt, steht ein Lohn zu, der ihm gestattet, zu leben. Wer will behaupten, daß heute die Löhne der ungelerten Arbeiter zu hoch sind? Der gelehrte Arbeiter wird, so gern er anerkennt, daß er Anspruch auf eine bessere Bezahlung hat, keinem ungelerten Kollegen einen Lohn „unten“, der zur notdürftigen Lebensführung ausreicht.

Es erheben notwendig, auf diese Dinge einzugehen, weil sie in erster Linie Steins des Antikes sind und zu Geesichtlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führen können. Die christlichen Gewerkschaften werden, weil sie sich ihrer Verantwortung bewußt sind, sich stets dafür einsetzen, daß die sozialen Probleme in Gemeinschaft mit den wohlmeinenden Arbeitgebern einer Lösung entgegenzuführen werden. Ebenso entschieden werden sie aber auch auf dem Vollen sein. Angriffe abzuwehren, die dahin zielen, die soziale Stellung der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen und eine gesunde Fortentwicklung zu hemmen.

(Zentralblatt)

Revisionsverhandlungen für die Maßschneidererei.

Obwohl das 2. Würzburger Abkommen für die Maßschneidererei mit Mehrheit angenommen war, bestanden in den einzelnen Organisationen starke Widerheiten, welche gegen das Abkommen Sturm ließen. Unzufriedene gab es sowohl bei den Arbeitgebern, als auch bei den Arbeitnehmern. Dieselben werden wohl nach jeder zentralen Lohnverhandlung vorhanden sein, wenn sie jedoch in solcher Zahl auftreten, wie nach der Würzburger Verhandlung, so bilden sie eine Gefahr für die Durchführung des Abkommens. Es erscheint angebracht, einmal nach den Gründen zu forschen, woher diese Unzufriedenheit kam. Da ist zunächst festzustellen, daß ein Teil der Ortsgruppen des Adas es verstanden hatte, bei den örtlichen Verhandlungen die Löhne äußerst niedrig zu halten. Diesem wurden die Löhne von den Arbeitgebern einfach diktiert, weil die Gehilfen zu der Zeit nicht die Macht hatten, bestimmend in die Verhältnisse einzugreifen. Solche Ortsgruppen des Adas waren die ersten, die nach zentralen Verhandlungen riefen, als sie die Zeit kommen sahen, wo sich das Blatt wenden würde. Sie glaubten, nunmehr durch ihren Hauptverband die Lohnpolitik fortsetzen lassen zu können, die sie seit Monaten geübt hatten. Solchen Ortsgruppen mußte selbstverständlich durch das zentrale Abkommen eine Enttäuschung bereitet werden, wenn dasselbe für die Gehilfenverbände tragbar sein sollte.

Die Unzufriedenheit in Gehilfenkreisen wurde in der Hauptsache dadurch erzeugt, daß eine Anzahl Orte nicht in die Lohngruppen kamen, wohin sie nach der ganzen wirtschaftlichen Lage am Orte sozialerweise hineinge-

hört hätten! In der Beziehung wollen wir nicht behaupten, daß unsere Mitglieder immer im Recht sind, wenn sie fordern, in eine höhere Gruppe versetzt zu werden. Diesem werden auch von anderen Mitgliedern die Zusammenhänge nicht richtig erkannt. Zahlreicher sind jedoch solche Fälle, wo die Ortsgruppen des Adas ihrem Hauptverband kategorisch erklären, sie würden unter keinen Umständen über einen bestimmten Lohnsatz hinausgehen. Die Folge ist dann oft, daß die Verhandlungskommission des Adas darauf besteht, solche Orte in eine niedrigere Städtegruppe einzureihen. Recht drastisch zeigte sich dieses Bild bei der Würzburger Verhandlung in Bezug auf W i l h e l m s h a f e n. Die Gehilfenverbände bekämpften den Antrag des Adas, diesen Ort in Gruppe 4a zu versetzen, äußerst heftig und mit durchschlagenden Gründen. Es wurde nichts. Der Adas blieb auf seiner Forderung bestehen, eben wegen der Einstellung der W i l h e l m s h a f e n Arbeitgeber. Erst durch den Streik konnten dieselben befehligt werden, daß sie Unrecht hatten. Die Schuld an diesem Streik trifft ausschließlich die Arbeitgeber. Ähnlich lagen die Dinge auch noch in Bezug auf andere Orte, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann.

Von den Gehilfen wurde auch die Regelung der Arbeitszeit, wie sie das Würzburger Abkommen vorseht, stark bekämpft. Als die Damenschneidererei gab die Position B 2 des Reichsschemas — Entlohnung der selbstständigen Arbeiterinnen auf Höhe, Takteln und Stulen — Anlaß zur Opposition. Alles in allem war die Situation so, daß der Durchführung des Abkommens sich starke Widerstände in den Weg stellten, die sich bereits durch verschiedene Streiks bemerkbar machten. Die Leitung des Adas gab deshalb ihre Zustimmung zu Revisionenverhandlungen, die am 5. April in Würzburg stattfanden. Es wurde ein Antrag zum Würzburger Abkommen beschlossen, der einige Veränderungen vorseht. Mit Rücksicht dieser neuen Vereinbarung haben die Parteien die Verpflichtung übernommen, das Würzburger Abkommen durchzuführen und sämtliche Streiks zu beenden.

Antrag
zum 2. Würzburger Lohnabkommen vom 27. 3. 1924, abgeändert am 5. 4. 1924 in Nürnberg.

Das Würzburger Verhandlungsergebnis erhält folgende Fassung:

1. § 18 der Vertragsbeilage I (Lohn- und Arbeitsbedingungen) erhält folgende Fassung: Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.

Bei Überschreitung von Arbeitsaufträgen, die innerhalb der 48 Stundenwoche nicht ausgeführt werden können, kann der Arbeitgeber beiehlen zeitweiser Arbeitskräfte die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 61 Stunden verlängern. Für die tatsächlich geleistete Ueber-Arbeitszeit sind die tariflichen Zuschläge nach § 17 zu zahlen.

§ 17 erhält folgende Fassung:
1. Wenn die Arbeitszeit auf 48 Stunden im Betrieb festgelegt ist, so werden für die ersten drei Ueberstunden 83% Prozent, für die weiteren drei Ueberstunden 80% Prozent, darüber hinaus und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen 100 Prozent Zuschlag bezahlt.

2. Wenn die Arbeitszeit auf 51 Stunden verlängert ist, so wird für die über 51 Stunden hinausgehende erste und zweite Ueberstunde nur 10 Prozent Zuschlag gezahlt. Bei weiteren Ueberstunden treten die im Absatz 1 festgelegten Zuschläge in Kraft.

3. Ueberstunden, welche nicht vom Arbeitgeber angeordnet sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie vorher vom Arbeitnehmer angemeldet sind.

II. Im Reichsschema für die Damenschneidererei erhöht sich der Zuschlag in Post. B 2 auf 85 Prozent.

III. Folgende Veränderungen der Städtegruppenregelung werden vereinbart:
Mit Wirkung vom 15. April 1924 werden ver-

Gruppe 2a: Freiburg, Gelsenkirchen, Heidelberg, Karlsruhe, Wiesbaden.
 2b: Hagen, Hildesheim, Kassel.
 3a: Meiningen, Stendal.
 3b: Schweinfurt.
 4: Calbe, unter Vorbehalt der Nichtleistung örtlicher Vereinbarungen.

4. Für die in Herrenwäschereien in Heillohn arbeitenden Damenschneidern wird im Rückslag von 10 Prozent auf den Herrenwäscherverlohn gezahlt. Die auf Stück arbeitenden Damenschneider erhalten den Herrenwäscherverlohn.

5. Wenn infolge Arbeitslosigkeit eine vorübergehende Lösung des Arbeitsverhältnisses eingetreten war, so soll damit grundsätzlich der Anspruch auf Ferienbewährung nicht angeschlossen sein.

Der Arbeitnehmer kann jedoch anteilmäßig Ferienvergütung nur für die Zeit seiner Beschäftigung beanspruchen.

6. Mit dieser Vereinbarung übernehmen beide Parteien die Verpflichtung, das Württembergische Abkommen durchzuführen und sämtliche Streits zu beenden.

Uniformlieferungsbranche.

Am 9. April fand in Hannover eine zentrale Lohnverhandlung für die Uniformlieferungsbranche statt. Die Forderung der Arbeitnehmer lautete auf Festsetzung nachstehender Gruppensätze:

Gruppe I 0,70 M	Gruppe II 0,65 M
III 0,62 M	IV 0,58 M
V 0,55 M	VI 0,52 M
VII 0,48 M	VIII 0,46 M

Die Arbeitgeber waren nicht bereit, in ihren Angeboten so weit zu gehen, daß eine Vereinbarung möglich war. Es mußte deshalb das Oberlandesgericht in Tübingen treten. Auch hier war die Aufgabe nicht leicht zu lösen, die Parteien zusammen zu führen. Den eifrigsten Bemühungen des Oberlandesrichters Dr. Sommer war es schließlich zu danken, daß eine Lösung gefunden wurde, für die die Parteien eintraten, sich einsehen zu können. Nachbehold der angeforderten Schiedspruch:

Schiedspruch:

1. Die Löhne werden wie folgt festgelegt:	
Gruppe I 59 Goldpf.	Gruppe V 47 Goldpf.
II 58 "	VI 45 "
III 53 "	VII 42 "
IV 49 "	VIII 40 "

Benützung: Es war auszugehen von der Steigerung der Lebenshaltungskosten und die Erhöhung der Mieten sowie der beschleunigten Hausinspektur. Abgesehen von der rein rechtlichen Feststellung der Verteuerung der Lebenshaltung mußte Rücksicht genommen werden darauf, daß Hausgeräte und Textilien nicht von der Statistik erfaßt sind, sowie auch auf die anderen Gewerbe. Wenn auch im Dezember und Januar die Goldlöhne festgesetzt waren unter Berücksichtigung des Friedenslohnes, so ist doch nicht die Schwierigkeit zu verkennen, die in der erstmaligen Festsetzung der Goldlöhne lag, insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß heute höhere Ausgaben zu zahlen sind für Steuern und soziale Versicherung.

2. Die neuen Löhne treten in Kraft mit Beginn der Lohnwoche, in welche Montag, der 21. April 1924 fällt.

Bestandlich der Fragen wurde eine Festsetzung getroffen wie folgt:

3. Hinsichtlich der Fragen ist mit Reform B „Qualitätsarbeit“ gemeint. Es war nicht beabsichtigt, durch Fortfall des Wortes „Qualitätsarbeit“ eine Herabsetzung in der Fertigung eintreten zu lassen. Unter VI „Fragen“ wieder das Wort „Qualitätsarbeit“ einzufügen.

4. Es werden folgende Städte neu einruppelt: Gelsenkirchen in Gr. III, Annaberg in Gr. IV, Greifswald in Gr. V, Schwane und Glöck in Gr. VI, Gersleben, Stadtilm und Suhl in Gr. VII, Hettstedt in Gr. VIII.

Eine Anzahl Anträge auf Befreiung von Städten in andere Lohngruppen wurden zurückgewiesen. Es soll darüber in der nächsten Sitzung entschieden werden. Die meisten dieser

Anträge sind von den Arbeitgebern gestellt worden. Unseren Ortsgruppen sind dieselben durch Rundschreiben bekannt gegeben. Sie mögen durch Einblendung von brauchbarem Material die Verhandlungskommission der Arbeitnehmer unterstützen. Dann wird es leichter möglich sein, die Städtegruppierung nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu gestalten. Alles Material, welches auf diese Frage Bezug hat, ist an den Kassieren Böcker, Berlin, zu senden.

Anmerkung: Der Schiedspruch ist trotz Empfehlung der Hauptvorstände abgelehnt worden. Es sind Revisionsverhandlungen beantragt, mit dem Ziele, die Spitzensöhne in den oberen Gruppen zu verbessern.

Ein Streit in der Herrenwäschindustrie in Bielefeld.

Vor kurzem fanden in Berlin zentrale Verhandlungen für die Herrenwäschereiindustrie statt, die jedoch nicht zu einer Einigung führten. Die Verhandlungen sollten örtlich bzw. bezüglich weitergeführt werden.

Unser Verband versuchte in Bielefeld, mit dem Deutschen Bekleidungsarbeiterverband zu einem Uebereinkommen zu gelangen, nach welchem die Lohnbewegung gemeinsam geführt werden sollte. Dieser Versuch mißlang. Der Deutsche Bekleidungsarbeiterverband kündigte das Abkommen über die Arbeitszeit und stellte Lohnforderungen, ohne mit unserem Verbände Rücksprache zu nehmen, obwohl dies telephonisch ausgemacht worden war. Dadurch waren wir gezwungen, unsere eigenen Wege zu gehen. Auch wir stellten Forderungen auf Erhöhung der Löhne. Die Arbeitszeitfrage ließen wir unberührt, da wir den Standpunkt vertraten, daß an eine Verkürzung der Arbeitszeit erst dann heranzugehen werden kann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in kürzerem Maße konsolidiert haben. Auch sind wir der Auffassung, daß nur dann in der Arbeitszeitfrage eine Erleichterung für die Arbeitnehmer erreicht werden kann, wenn man für die gesamte hiesige Bekleidungsindustrie die Arbeitszeit einheitlich zu regeln versucht. Das ist zur Zeit nicht möglich, da für einen Teil der hiesigen Konfektionsindustrie die Arbeitszeit bis zum August d. J. mit 64 Wochenstunden fest vereinbart ist.

Die Arbeitgeber verlangten von den Vertretern des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes die Zurückziehung der Kündigung des Arbeitszeitabkommens. Dies wurde abgelehnt. Die Arbeitgeber brachen daraufhin auch die Lohnverhandlungen mit dem Deutschen Bekleidungsarbeiterverband ab. Eine Verhandlung über die Lohnfrage, die mit unserem Verbände geführt wurde, brachte ein Ergebnis, das von unserer Mitglieberterversammlung angenommen wurde.

Inzwischen hatten die im Deutschen Bekleidungsarbeiterverband organisierten Zuschneider der Herrenwäscherei die Arbeit niedergelegt. Bald nachher folgten auch die Näherinnen. Für uns lag nach dem Beschluß unserer Versammlung kein Anlaß zum Streik vor. Wir haben deshalb die Parole aus, uns nur den neuen Lohnbedingungen zu arbeiten. Ein erheblicher Teil der Näherinnen des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes erkannte unsere Haltung als richtig an. Das beweisen die Uebertitte, die wir zu verzeichnen haben.

An sich ist zu bedauern, daß bei solchen wichtigen Fragen die Arbeiterschaft nicht einen Weg geht. Das war jedoch im vorliegenden Falle unumgänglich. Die Schuld hierfür trifft nicht unseren Verband. Will man in solchen Fällen von unseren Mitgliebertern Solidarität, dann ist die Vorbedingung, daß man unsere Organisation als gleichberechtigt anerkennt und auf der anderen Seite dementsprechend handelt. Wir können uns keinen Streit leisten lassen. Was in anderen Branchen und bei zentralen Lohnbewegungen möglich ist — eine gegenseitige Verständigung der Arbeitnehmerorganisationen — kann für Bielefeld nicht unumgänglich sein. Die örtlichen Führer des

Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes brauchen nur den Willen hierzu aufzubringen. Bei uns ist er vorhanden.

Aus der Hutbranche.

In der Woll- und Haarkutbranche fanden am 15. April auf Anregung der Arbeitnehmerorganisationen erneut zentrale Verhandlungen zwischen den Parteien statt. Die Verhandlungen besaßen sich auf die Arbeitszeit und Lohnfrage. Auch bei dieser Verhandlung konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Die Arbeitgeber blickten an der Forderung der 54stündigen Wochenarbeitszeit fest und waren auch in der Lohnfrage nicht bereit, auskömmliche Sätze zu bewilligen. Sie boten am Schluß etwa 16 Proz. auf die bisherigen Löhne. Dieses Angebot war für die Arbeitnehmer durchaus unbefriedigend, da die Löhne damit für Berlin auf nur 48 Pf. und für die Provinz auf 43 Pf. gekommen wären. Die Verhandlungen mußten also scheitern. Nunmehr soll auf Antrag beider Parteien das Reichsarbeitsministerium erneut versuchen, ein Uebereinkommen zustande zu bringen. Ueber den Ausgang der Sache werden wir in der nächsten Nummer berichten.

Udenwalde. Nunmehr ist es auch hier gelungen, eine Ortsgruppe unseres Verbandes zu gründen. Die Mitglieder sind in der Woll- und Haarkutbranche beschäftigt. Am 11. Febr. hatte bereits eine Vorbesprechung stattgefunden, bei der einige Uebertitte vom Deutschen Dularbeiterverband und Neuaufnahmen erfolgten. Am 7. März fand dann eine weitere Versammlung statt, zu der sich auch Mitglieder des Deutschen Dularbeiterverbandes eingeladen hatten. Diese lauteten auch, die Ausführungen des Kollegen Sandmeyer, die er in Bezug auf die freien Gewerkschaften machte, widerlegen zu können. Doch war es für den Referenten nicht schwer, die Argumente der Genossen zu zerlegen und ihnen das neutrale Mittelchen bezuzugewahren.

Eine weitere Versammlung fand am 11. April statt. Sie befaßte sich mit der Hauptfrage der Lohnfrage. Mit Recht wurde von den Anwesenden Klage über die geringen Lohnsätze geführt. Dieselben blieben weit hinter dem Christenamtium zurück. Kollege Sandmeyer stellte mit, daß neue Lohnforderungen gestellt seien. Es soll alles versucht werden, das Lohnniveau zu heben. Auch in dieser Versammlung war ein weiterer Zuwachs an Mitgliedern zu verzeichnen.

Sindern im Wägen. Am 30. März fand hier eine außerordentliche Generalversammlung unserer Ortsgruppe statt. Der Hauptberaturspunkt war die Kupfierung der Verbandsbeiträge an die Erfordernisse der Gegenwart. Kollege Wagner stellte den Antrag, den Beitrag für die männlichen Vollarbeiter auf 40 Pf. zu erhöhen. Er begründete seinen Antrag eingehend mit den großen Ausgaben, welche die Gewerkschaft in nächster Zeit zu erleiden habe. Nur eine aufzubereitete Organisation könne die Belange der Kollegen wirklich wahrnehmen. Es entspann sich hierüber eine rege Aussprache. Verschiedene Redner bewerteten, daß der Antrag Wagner durchzuführen sei. (Die Gründe hierfür hätten wir gerne erfahren. D. H.) Aus der Versammlung wurde ein Gegenantrag eingebracht, den Beitrag für männliche Vollarbeiter auf 30 Pf. festzusetzen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, trotzdem auch Kollege Lauer, Sekretär des örtl. Metallarbeiterverbandes, in eingehenden Ausführungen für den ersten Antrag sprach. U. E. M. ein Beitrag von 30 Pf., die Woche durchaus unzureichend und gibt der Beschluß kein gutes Bild von dem Willen der Mitglieder, ihren Verband leistungsfähig zu gestalten. D. H.)

Sobald folgte ein Votum des Kollegen Lauer. Folgender leitender Gedanke lag seinen Ausführungen zugrunde: Der Arbeiter lebt auf Grund seiner wirtschaftlichen Stellung in einem gewissen Abhängigkeitsgefühl. Dieses Abhängigkeitsgefühl trat um so mehr in die Erscheinung, als die Wirtschaft immer ar-

Wäre Genossenschaft durch die Industriestruktur zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehr. Die Ausübung des öffentlichen Rechts machte nach vor dem Faktor nicht halt, und so kam es, daß die Wirtschaft, welche immer mehr von der materialistischen Konsumtion befreit wurde, den Arbeiter wohl als einen äußerst wichtigen und notwendigen, aber nicht als gleichberechtigten Faktor behandelte. In Anbetracht dieser Sachlage war es ganz natürlich, daß sich die Wirtschaft durchdrückte, daß der einzelne diesen Bestrebungen gegenüber machtlos sei, und es kam zum Zusammenstoß der Arbeiterkraft in Gewerkschaften. Solcher waren diese Gewerkschaften der ersten Zeit nicht allein auf die wirtschaftlichen Kräfte eingestellt, sondern forderten auch eine Anschauung, welche sich eindeutig gegen Staat und Eigentum, gegen Religion und alles Überirdische stellte und trug damit Genossenschaft der Arbeiterkraft ein. Die Entwicklung zeigte aber, daß mit dem sogenannten Klassen- oder Massendruck eine durchgreifende Verbesserung nicht erzielt, wohl aber die Genossenschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Schaden letzterer verschärft werden können. Die falsche Einstellung unseres Volkes — nicht nur eines Teiles der Arbeiterkraft — zur Volksgemeinschaft hat mit dem belagerten, daß Deutschland wirtschaftlich zusammenbrach.

Die sogenannten freien Gewerkschaften, welche von vorneherein darauf eingestellt waren ihre Mitglieder nach der politischen und religiösen Seite hin einseitig zu binden. Sie für den Sozialismus und dem Unglauben zu erziehen, konnten nicht die Zuständigkeit für wirtschaftliche Arbeiter sein. In den neunziger Jahren anhielten deshalb einseitige Männer die christlichen Gewerkschaften. Diese sind in politischen und konfessionellen Fragen neutral und wollen die Lage der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des Christentums heben. Gerade die letzten Jahre haben bewiesen, daß die Grundsätze der christlichen Gewerkschaften eine Notwendigkeit sind. Die freien Gewerkschaften verzichten sich in politischen Auseinandersetzungen, während die christlichen Gewerkschaften infolge ihrer Neutralität ihre gesamte Kraft ihren gewerkschaftlichen Aufgaben widmen können.

Weiter behandelt nach nun die großen Minderheiten, welche die christlichen Gewerkschaften in der Gegenwart und Zukunft zu lösen haben und schon mit einem warmen Appell an die Mitglieder, sich ihre eigene Kraft, die Geschlossenheit und Einigkeit, nicht einzuwenden zu lassen, keine trefflichen Ausführungen.

Tarifvertrag für das Kürschnergewerbe in Köln.

Zwischen dem Reichsbund der deutschen Kürschner (Innenverband Köln) einerseits und dem Reichsverband christlicher Arbeiter des Bekleidungsberufes und dem Deutschen Bekleidungsberufesverband, Mittels Köln, andererseits ist heute folgender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

- § 1. Geltungsbereich.**
Der Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf die Mitglieder des Reichsbundes der deutschen Kürschner und der Christliche für das ganze Stadtgebiet Köln. Seine allgemeine Verbindlichkeit für die dem Verbande nicht angehörenden Kürschnerbetriebe und Betriebe beschäftigter Betriebe in diesem Bezirk ist anzunehmen.
- § 2. Arbeitszeit.**
Die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit kann nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Betriebe dem Arbeitgeber veräußert werden. Für die über 50 Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist der tarifliche Zuschlag anzuwenden.
- § 3. Urlaub.**
Urlaub für den eigenen Arbeitgeber ist möglich, auch können die Arbeitnehmer zu ihrem Zwecke nicht genommen werden.
- § 4. Lohn.**
Die Entlohnung erfolgt nach Stundenlohnfüßen. Es

1. Stundenlohnfüßen, welche bei Beschäftigung abgeleitet haben, folgende Höhe:

a) ungeschulte Arbeiter	45
b) geschulte Arbeiter	55
c) selbständige Arbeiter (siehe Punkt 2)	65

2. Näherer:

a) ausgebildete Schneiderinnen	55
b) fortgeschrittene Schneiderinnen	65
c) selbständige (siehe Punkt 1)	65

Nähererinnen und andere Berufe erhalten nach einer Probezeit von sechs Wochen den Tariflohn. Während der Probezeit unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

Die Einordnung der Arbeiter und Nähererinnen in die Tariffüßen geschieht durch den Arbeitgeber.

Die Lohnzahlung erfolgt jeden Freitag oder falls dieser ein Feiertag ist am vorhergehenden Donnerstag vor Schluss der Arbeitszeit.

Als selbständige Kräfte gelten solche, welche fähig sind, alle im Fach vorkommenden Arbeiten selbständig auszuführen.

§ 5. Ferien.
Während der Zeit vom 1. April bis 1. Juli erhalten Arbeiter und Arbeiterinnen — ausgenommen Lehrlinge — bis am 1. April mindestens ein Jahr im gleichen Betriebe tätig und in ungehindelter Stellung sind, Ferien und zwar nach dem ersten Jahr der Beschäftigung 6 Arbeitstage, nach dem 2. Jahr 8 Arbeitstage und nach dem 3. Jahr 12 Arbeitstage bei Fortzahlung des vollen Lohnes.

§ 6. Werkstättenreinigung und Ordnung.
Die Werkstätten müssen täglich nach Arbeitschluss gereinigt, geputzt und die Woche mindestens einmal neu gereinigt werden, desgleichen die Klosetts. Für geordnete Sauberkeit ist Sorge zu tragen, ebenso sind Spanducks aufzustellen und rein zu halten.

§ 7. Schlichtung von Streitigkeiten.
Streitigkeiten, die sich aus Grund dieses Vertrages ergeben, werden, falls dieselben nicht durch die beiderseitigen Vertreter der Vertragsparteien erledigt werden können, durch ein Schlichtergremium, welches aus einem unparteiischen Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Die Beisitzer sind zu gleichen Teilen durch die Vertragsparteien zu bestimmen. Nachregelungen, Streits und Ausfertigungen dürfen nicht stattfinden, solange eine Ausschussung über bestehende Differenzen durch dieses Schlichtergremium oder durch eine andere geeignete Berufsstelle nicht erfolgt ist.

§ 8. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
Das Arbeitsverhältnis kann durch eine vierzehntägige, nur an Festtagen zulässige Kündigung, gelöst werden.

§ 11. Vertragsdauer.
Dieser Vertrag beginnt am 15. April 1924 und endet am 15. April 1925.

Wird der Vertrag nicht spätestens ein Monat vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er als verlängert.

Der § 4 dieses Vertrags kann jederzeit mit einer vierzehntägigen Kündigungsfrist gekündigt werden, ohne daß dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages durch diese Kündigung und hierfür werden. Die kündigende Partei hat gleichzeitig mit der Kündigung die Kündigungsursache mit einzureichen.

Dieser Vertrag ist in jedem Betriebe sichtbar aufzuhängen.

Köln, den 17. April 1924.
Reichsbund der deutschen Kürschner, Innenverband Köln.
Eduard
Reichsverband christl. Arbeiter des Bekleidungsberufes,
Breschhoff.
Deutscher Bekleidungsberufesverband, Mittels Köln.
F. Appel.

Zur Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden.

Die Kontrollstelle der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gibt die Bestimmungen für die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden, die für den Bereich der Versicherungsanstalt Rheinprovinz gelten. Bekannt. Sie lautet:

Hausgewerbetreibende sind seit dem 1. Januar 1923 sämtlich Invalidenversicherungspflichtig. Der Zustand, wie er vor dem bestanden und bei dem nur Hausgewerbetreibende bestimmter Handwerkszweige dem Versiche-

rungsbereich unterliegen, ist abgelehnt. Es muß also zunächst für jeden Hausgewerbetreibenden, gleichgültig in welcher Industrie er beschäftigt ist, und ohne Rücksicht darauf, ob er über oder unter 16 Jahre alt ist, geteilt werden. Die Bestimmungen darüber, wer die Beiträge zu entrichten, d. h. wer die Marken zu kaufen und einzulösen hat, sind für sich geändert worden. Die neuen Vorschriften geben wir unseren Lesern im folgenden kurz bekannt:

Arbeit der Hausgewerbetreibenden nur für einen Arbeitnehmer, so hat dieser die gesamte Beitragsleistung sowohl für den Hausgewerbetreibenden selbst, als auch für dessen Hilfsarbeiter vorzunehmen. Hierbei gilt als Arbeitgeber vornehmlich, der die Abrechnung vornimmt, mag er der Fabrikant sein oder der Zwischenhändler bzw. Faktor.

Arbeit der Hausgewerbetreibenden dagegen für mehrere Arbeitnehmer, so ist er selbst zur Einlösung der Beiträge verpflichtet, und zwar für sich sowie auch für seine Hilfsarbeiter. Die Kenntnis dieser Vorschrift ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil der Gewerbetreibende nicht nur bestraft werden kann, wenn er für sein Hilfspersonal nicht sorgt, sondern auch dann, wenn er die Beitragsleistung für sich selbst unterläßt. Der Arbeitgeber hat seinen Anteil an den Kosten der Beiträge in der Form zu leisten, daß er dem Hausgewerbetreibenden 1 Prozent des zu zahlenden Gesamtergebnisses entrichtet. Diesen Betrag muß er neben dem Arbeitsverdienst bezahlen und darf ihn nicht darauf anrechnen.

Die Marken müssen bei jeder Lohnzahlung bzw. Abrechnung, die aber nicht später als am Ende eines jeden Vierteljahres sein darf, entwertet werden.

Endlich sei noch auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Die Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, über die Dauer ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung und die von ihnen im Gewerbebetriebe Beschäftigten Bescheinigungen zu führen, aus welchen sich insbesondere der Name und Wohnort der Arbeitnehmer oder Auftraggeber, die Dauer der Beschäftigung und der Verdienst ergibt. Sie haben diese Bescheinigungen drei Jahre lang aufzubewahren und den sie Beschäftigenden Arbeitnehmern oder Auftraggebern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz kann die ordnungsmäßige Führung, sowie die Vorlegung der Bescheinigungen durch Geldstrafen bis zu fünfzehnhundert Mark erzwängen.

Verbandsnachrichten.

Der Verband verlangt richtet sich nach dem Stundenlohn der Mitglieder. Von den Beitragsgebern sind 20 Proz. an die Hauptkasse abzuliefern; 20 Proz. bleiben am Ort zur Deckung der örtlichen Ausgaben, Reichen die am Ort verbleibenden Summen nicht aus, so sind Ortsvereine zu dem entsprechenden Beitrag zu ziehen.

Der 18. Monatsbeitrag ist für die Woche vom 27. April bis 3. Mai; der 19. für die Woche vom 4. bis 10. Mai.

Durch die Hauptgeschäftsstelle sind zu bestehen:

- Reichsbeitragsbeitrag für die Invalidenversicherung 30 Mk.
- Reichsbeitragsbeitrag für die Krankenversicherung 40 Mk.

Die Verleis stellen einschließlich Porto.
Der Zentralverband.
F. U. A. Schwarzmann.

<p>la. Rammgarnstoff blau u. schwarz an Prio., gar. rein. L. 12.30. Ruffer frei durch W. Maritz, Cottbus. Jägerstraße.</p>	<p>Gebirgsfahel. Es hat unser treuer Mitglied Des Selber, Mainz Ehre seinem Vudenz!</p>
---	---